

Raucher sucht Anwalt

Seitdem ich das Laster des Rauchens nur noch als Gedankenspiel betreibe, hat sich viel verändert. Den streng kontrollierten Nichtraucherenschutz sehe ich gelassen, um nicht zu sagen: mit Freude. Dass um den blauen Dunst häufig Streit entsteht, kann ich als ehemaliger Raucher und jetziger Nichtraucher gut nachvollziehen. So manche Auseinandersetzung landet beim *BGH*, deshalb gab es zuletzt wieder Rauchzeichen aus Karlsruhe.



Grundsätzlich gilt auch für Raucher: „My home is my castle.“ Rauchen in der Mietwohnung ist vertragsgemäß (*BGH*, NJW 2008, 1439). Als Raucher muss man sich allenfalls darauf einrichten, in kürzeren Abständen renovieren zu müssen (mit der Frage einer besonderen Renovierungspflicht von Rauchern befasst sich der *BGH* demnächst). Dennoch besteht kein Grund zum Übermut: Die Gastwirte scheiterten mit dem Versuch, den Vermieter zu nichtraucherrechtsgerechten Umbauten der Mieträume etwa durch Einrichtung einer Raucher-Lounge zu zwingen (*BGH*, NJW 2011, 3151). Das Risiko des (nachträglichen) Nichtrauchererschutzes trägt der Gastwirt allein, er muss seinen rauchenden Gästen im Zweifel auf

eigene Kosten eine „Raucherecke“ im Freien schaffen. Derartige Einrichtungen gehören daher heute zum Straßenbild, insbesondere in Bürovierteln. Vereinzelt befinden sie sich auch (schon) vor Wohnhäusern. Bevor man ein Gebäude (auch Gerichte) betritt, durchquert man die Qualmwolke einer mit bösen Blicken bedachten Personengruppe. Nach der jüngsten Entscheidung zum Rauchen auf dem Balkon (*BGH*, Ur. v. 16.1.2015 – V ZR 110/14, Pressemitteilung 6/2015; die Gründe der Entscheidung liegen noch nicht vor) ist zu erwarten, dass diese von Art. 8 GG nicht geschützte Raucherrudelbildung einer stetig wachsenden Minderheit nur noch in abgestimmten Zeiten zulässig ist. In Wohngebäuden beschwerten sich Mieter schon, wegen der aufsteigenden Qualmwolken nicht bei offenem Fenster schlafen zu können.

Also bleibt dem Raucher nur die eigene Wohnung – soweit er die Außenwelt nicht unzumutbar tangiert (hierzu zuletzt *BGH*, Ur. v. 18.2.2015 – VIII ZR 186/14, Pressemitteilung 21/2015; die Gründe der Entscheidung liegen noch nicht vor). Ob das der Fall ist, muss in einer lückenlosen und den prozessualen Vorschriften entsprechenden Tatsachenfeststellung geklärt werden. Da es für unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa die Unzumutbarkeit auf die subjektive Wahrnehmung ankommt, muss sich der Richter im Rahmen eines Ortstermins ein eigenes Bild von den Verhältnissen verschaffen (*BGH*, NJW 1992, 2019). Dies führt zu der Frage, welche Voraussetzungen § 42 ZPO für diesen Fall stellt. Immerhin muss sich der Richter einen unbefangenen Eindruck vom reklamierten Zustand machen. Die Berufsgruppe der Richter lässt sich – wie die Anwaltschaft – in Raucher und Nichtraucher einerseits und ehemalige Raucher und ehemalige Nichtraucher andererseits aufteilen, wobei jede Gruppe infolge mehr oder weniger ausgeprägter Militanz eher ein heterogenes Erscheinungsbild abgibt. Bevor dies relevant wird, muss sich aber auch der Anwalt gegenüber dem rauchenden Mandanten outen, zu welcher dieser Gruppen er gehört, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Lützenkirchen, Köln